

Satzung

für den

Förderverein FREUNDE UND FÖRDERER DES HORST-SALZMANN-ZENTRUM

Stand 7. Februar 2020

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**FREUNDE UND FÖRDERER DES HORST-SALZMANN-ZENTRUM**“ (FFHSZ) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtspflege und der Bildung einschließlich der Berufsbildung, insbesondere von Einrichtungen des Horst-Salzmänn-Zentrum (HSZ) der Münchner Arbeiterwohlfahrt im medizinischen, pflegerischen, pädagogischen und personellen Bereich. Hierbei sollen Maßnahmen, bei denen eine Förderung durch öffentliche Mittel, eine Finanzierung durch Benutzerentgelte oder sonstige Einnahmen des Zentrums nicht oder nicht ausreichend erfolgt oder erfolgen kann, besondere Berücksichtigung finden.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Arbeiterwohlfahrt, KV München-Stadt e.V. für das »Horst-Salzmänn-Zentrum« in München Neuperlach, wie z.B. durch:
 - a. direkte beziehungsweise indirekte Zuwendung an das HSZ aus Mitteln des Vereins,
 - b. Vergabe von Stipendien und Fördermittel zur Aus- und Weiterbildung des Personals,
 - c. Förderung und Unterstützung von Bewohnern und Nutzern.

Eine Unterstützung kommerzieller Zwecke ist ausgeschlossen. Darüber hinaus führt der Verein Informationsveranstaltungen durch, die sich mit Problemen der Kinder, der Jugendlichen, der Erwachsenen und der älteren Generation beschäftigen.

3. Art und Höhe der jeweiligen Förderung ergeben sich aus der Förderbedürftigkeit und der Förderungswürdigkeit. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls auf Vorschlag des Beirates. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Fördermitteln besteht nicht.
4. Die einmalige Förderung begründet keine Ansprüche auf künftige Förderung.
5. Der Förderverein FFHSZ schließt sich als korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband München-Stadt e.V. an.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
2. Auf Vorschlag kann der Vorstand Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen mit deren Auflösung,
 - c. durch freiwilligen Austritt,
 - d. durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder wenn es dem Ansehen des Vereins schadet, durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.
6. Der/die Betroffene ist vor der Beschlußfassung anzuhören. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem/der Betroffenen das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Sie haben die Beiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.

§7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - c. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - e. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - f. Wahl des/der Kassenprüfers/in.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen. Sie kann per E-Mail verschickt werden, wenn eine E-Mail-Adresse vorliegt und das Mitglied dem nicht schriftlich widersprochen hat.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangt.

§9

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden (Vorstand), bei Verhinderung von einem/r der Stellvertreter/innen (Vorstand) geleitet. Sind alle verhindert, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.
2. Der/die Protokollführer/in wird von der Versammlung bestimmt. Der/die Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied sein.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Sie muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung sowie zur vorzeitigen Absetzung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Ergebnisse der Mitgliederversammlung enthält. Sie ist von der Versammlungsleitung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, und bis zu zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung der Rechnungslegung und der Erstellung des Jahresberichtes,
 - d. Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln,
 - e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f. Geschäftsführung des Vereins.
4. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gegen Nachweis im angemessenen Umfang erstattet.

§11 Beirat

Zur Förderung der Zwecke des Vereins, insbesondere zur Vorbereitung der Vergabe der Fördermittel und zur Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben wird ein Beirat gebildet. Er wird vom Vorstand bestellt.

§12 Geschäftsordnung

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Vorstand und Beirat sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. In dringenden Fällen ist der/die Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes obliegen dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem/r der beiden Stellvertreter/innen.

§13

Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstand.

§15

Vermögensauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins der Arbeiterwohlfahrt, KV München-Stadt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in einer oder mehreren Einrichtungen im Horst-Salzman-Zentrum zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14. Oktober 2004
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2006
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2020